

schaftlichen Produktionsgenossenschaften helfen durch tägliche agronomische und viehwirtschaftliche Beratung bei der richtigen Bodenbearbeitung, bei der Saatenpflege, beim Pflanzenschutz gegen Schädlinge und Krankheiten, bei der Düngung, bei der Festlegung und Durchführung einer richtigen Fruchtfolge, bei richtiger Arbeitsorganisation, Planung und Rechenschaftslegung in der genossenschaftlichen Produktion.

Die agronomische und viehwirtschaftliche Hilfe für die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften erfolgt kostenlos.

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird beauftragt, innerhalb eines Monats dem Ministerrat Vorschläge einzureichen für die Einführung einer kostenlosen veterinärmedizinischen Hilfe an die Produktionsgenossenschaften und für die Befreiung der Genossenschaftsmitglieder von der Zahlung des Milchpfennigs für die Viehwirtschaftsberatung.

3. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und die VdGB werden verpflichtet, zu gewährleisten, daß bei der Herbstbestellung 1952 und bei der Frühjahrsbestellung 1953 der Bedarf der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften an mineralischen Düngemitteln, insbesondere Phosphor, vollauf befriedigt wird. Diese Düngemittel sind den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften gegen von der Bauern-Bank gewährte Kredite zu liefern. Die Rückzahlung dieser Kredite kann im Jahre 1953 nach Einbringung der Ernte erfolgen.
4. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird verpflichtet, die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften mit Qualitätssaatgut für die Aussaat zur Ernte 1953 zu versorgen.
5. Im Jahre 1952 ist die Pflichtablieferung von Getreide, Kartoffeln und Ölfrüchten im Vergleich zu den ausgehändigten Ablieferungsbescheiden für die Mitglieder landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften um 10 Prozent zu senken. Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf wird verpflichtet, bis zum 1. Oktober 1952 der Regierung Vorschläge vorzulegen über die Veranlagung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und ihrer Mitglieder für die Pflichtablieferung 1953, wobei Vergünstigungen für die Genossenschaften vorgesehen sind.
6. Die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, die ein Statut angenommen haben und die Wirtschaft in Übereinstimmung mit dem registrierten Statut führen, werden von der Steuerzahlung für die Dauer von zwei Jahren befreit, gerechnet vom Tage der Registrierung des Statuts.
7. Das Ministerium der Finanzen, das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und die Deutsche Bauern-Bank werden verpflichtet, den Produktionsgenossenschaften über die Bauern-Bank langfristige, mittelfristige und kurzfristige Kredite zu gewähren. Die kurzfristige Kreditierung

der Mitglieder der Genossenschaften durch die VdGB ist beizubehalten.

Der Deutschen Bauern-Bank ist es gestattet, die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften bevorzugt zu kreditieren im Rahmen des bestätigten Kreditplanes für das Jahr 1952 auf Antrag des Vorstandes der Genossenschaft. Der Antrag muß von der Vollversammlung bestätigt sein.

Langfristige Kredite sind zu gewähren zur Entwässerung und Bewässerung von Ländereien zur Neulandgewinnung aus Wäldern und Sümpfen, zur Anlegung von genossenschaftlichen Gärten und zur Aufforstung sowie zum Bau von Scheunen, Pferdeställen, Schuppen für landwirtschaftliche Maschinen, Geräte und anderen Wirtschaftsgebäuden.

Mittelfristige Kredite sind zu gewähren zum Ankauf landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte, LKW und anderen Transportmitteln, zum Ankauf von Pferden, für Ausgaben zur Organisation von Gemüseplantagen, Bienenhäusern, für kulturelle Einrichtungen sowie zum Ankauf von Vatern und von Zucht- und Nutzvieh (wenn die Genossenschaft die Errichtung einer genossenschaftlichen Viehwirtschaft beschlossen hat).

Kurzfristige Kredite sind zu gewähren zum Ankauf von landwirtschaftlichem Kleininventar, Saatgut, Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln.

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und die Deutsche Bauern-Bank haben eine Kontrolle auszuüben über die richtige Verwendung der den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften gewährten Kredite.

8. Die staatlichen Erfassungs- und Aufkauforgane (VEAB) und Zuckerfabriken werden verpflichtet, für eine bevorzugte, reibungslose Abnahme und pünktliche Bezahlung der von den Produktionsgenossenschaften angelieferten Produkte zu sorgen.
9. Die in eine landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft eingetretenen Bauern erhalten folgende Vergünstigungen vom Staat:
 - a) den Mitgliedern der Produktionsgenossenschaft, die nach einem registrierten Statut arbeiten, werden die Steuern für das Jahr 1952 um 25 Prozent ermäßigt;
 - b) die Mitglieder der Produktionsgenossenschaft werden bevorzugt bei der Belieferung mit Düngemitteln, landwirtschaftlichen Geräten, Saatgut, mit Zuchtvieh und Futtermitteln und bei der Gewährung von Krediten zum Bau eigener Häuser und Wirtschaftsgebäude im Rahmen des Bauprogramms;
 - c) den Mitgliedern der Produktionsgenossenschaft, die Land aus der Bodenreform erhalten haben, wird die weitere Zahlung der Kaufpreistraten erlassen.